

**Dienstanweisung über die Durchführung von Geschäftsprüfungen der Serviceeinheiten
beim Verwaltungsgericht Berlin**

1. Beim Verwaltungsgericht Berlin werden regelmäßig die Geschäfte der Serviceeinheiten geprüft (Geschäftsprüfungen).
2. Die Geschäftsprüfungen sind grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. In welchem konkreten Zeitraum in welcher Serviceeinheit eine Geschäftsprüfung durchgeführt wird, entscheidet die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich.
Die Fristenüberwachung erfolgt durch die Gruppenleitung.
Die Präsidentin kann aus besonderem Anlass jederzeit eine zusätzliche Geschäftsprüfung anordnen.
3. Die Durchführung der Geschäftsprüfung obliegt der Gruppenleitung für die ihr zugeordnete Serviceeinheit. Die Gruppenleitung soll hierzu eine Servicekraft aus einer anderen Arbeitsgruppe hinzuziehen.
4. Über die Durchführung der Geschäftsprüfung ist von der Gruppenleitung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben. Für die Erstellung des Protokolls ist der Vordruck 52 in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Inhaltliche Änderungen des Vordrucks 52 bedürfen der Zustimmung der Gremien.
Das Protokoll wird anschließend von der Gruppenleitung an die Serviceeinheit mit der Bitte weitergeleitet, die aufgeführten Mängel zu beheben und dies im Einzelnen auf dem Protokoll zu bestätigen.
Vor der Behebung der Mängel soll die Gruppenleitung ein Auswertungsgespräch mit den Servicekräften führen.

5. Nach Abschluss der Geschäftsprüfung leitet die Gruppenleitung das Protokoll der Verwaltungsabteilung zu.
6. Die Dienstanweisung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 9. April 2018. Sie tritt am 14. Februar 2026 außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2021

Xalter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Xalter', written in a cursive style.